

Betreff: WG: Himmelsballone

Sehr geehrte Damen und Herren,  
anhängende E-Mail des StMI bitten wir zu beachten und die Gemeinden entsprechend zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen  
Gerhard Beck  
Fachberater Brand- und Katastrophenschutz  
Regierung von Schwaben

- > Sehr geehrte Damen und Herren,
- >
- > aufgrund vermehrter Anfragen bezüglich des Betriebs von sog.
- > Himmelsballonen möchten wir Ihnen, ergänzend zu unserem IMS
- > ID2-2201.1-21 vom 10. Juni 2008 an das Bayerische Staatsministerium
- > für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie, folgende
- > Hinweise geben:
- >
- > Unbemannte Himmelsballone, auch als Himmelslaternen, Skylaternen,
- > Skyballone, Fluglaternen und dgl. bezeichnet, fallen zweifelsfrei
- > unter das Verbot nach § 19 der geltenden Verordnung zur Verhütung von
- > Bränden (VVB). Es ist ferner unter Bußgeldandrohung von bis zu 1.000
- > Euro verboten, derartige Flugkörper aufsteigen zu lassen.
- >
- > Es handelt sich bei den frei fliegenden, unbemannten Heißluftballonen
- > um nicht kontrollierbare, bewegliche, offene Feuerstätten im Sinne von
- > § 2 i. V. m § 3 VVB. Deshalb wird ausdrücklich darauf hingewiesen,
- > dass aus fachlicher Sicht Bedenken wegen der Sicherstellung des
- > Brandschutzes im Umkreis der fliegenden Ballone (bzw. unkontrollierbar
- > landender Ballone) bestehen. Aus diesem Grunde kann aus unserer Sicht
- > auch keine Ausnahme nach § 25 VVB durch die entsprechend zuständige
- > Gemeinde gewährt werden.
- >
- > Wir möchten Sie bitten, die Gemeinden über die
- > Kreisverwaltungsbehörden über diesen Sachverhalt zu informieren.
- >
- >
- > Mit freundlichen Grüßen
- >
- > Dipl.-Ing. Dolle
- > Ministerialrat
- >